

## Der Lehrabschluss

- 1. Peter macht eine Lehre zum Anlagenmechaniker. Er möchte wissen, welche Inhalte ihn in der Berufsschule erwarten. Wo kann er nachschauen?**  
 Er kann im Rahmenlehrplan alles ablesen, was die Berufsschule ihm bieten wird.
- 2. Paul hat eine Lehrzeit von dreieinhalb Jahren absolviert. Er hat seinen Beruf gründlich erlernt. Muss er eine Prüfung ablegen?**  
 Ja, muss er, wenn er einen ordentlichen Berufsabschluss haben möchte. In anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlussprüfungen abzulegen.
- 3. Was passiert, wenn Paul wider Erwarten durch die Lehrabschlussprüfung fällt?**  
 Eine solche Prüfung kann bei Bedarf zweimal wiederholt werden.
- 4. Werden alle Lehrlinge, die die Lehrzeit absolviert haben, zur Prüfung zugelassen?**  
 Nein. Es sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen, damit eine Zulassung erfolgt: a) Die Ausbildungszeit muss zurückgelegt sein oder – falls sie noch nicht ganz absolviert ist – darf das Ende der Lehre nicht länger als zwei Monate nach dem Prüfungstermin enden. b) Weiterhin muss der Lehrling nachweisen, dass er an den vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen hat. c) Es müssen die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sein. d) Das Berufsausbildungsverhältnis muss in die Lehrlingsrolle (bei der Kammer) eingetragen gewesen sein.
- 5. Hans hat nie eine Lehre gemacht. Er ist aber seinerzeit gut angelernt worden und inzwischen schon viele Jahre im SHK-Fach tätig. Er möchte eine Gesellenprüfung als Anlagenmechaniker machen. Geht das?**  
 Ja. Zur Gesellenprüfung ist nämlich auch derjenige zuzulassen, der nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Wenn Hans dies nachweisen kann, steht einer Zulassung zur Prüfung nichts im Wege.
- 6. Kann die vorgesehene Lehrzeit von dreieinhalb Jahren auch verkürzt werden?**  
 Ja. Denkbar sind da zwei Varianten: a) Schon bei Abschluss des Ausbildungsvertrages wird die Lehrzeit kürzer gefasst oder b) erst während der Lehre ergibt sich der Wunsch zur Verkürzung.
- 7. Unter welchen Voraussetzungen kann schon gleich eine kürzere Lehre vereinbart werden?**  
 Dies ist möglich, wenn a) ein höherer Schulabschluss – wie z. B. Fachhochschulreife oder Abi – vorhanden ist oder b) bereits eine abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Beruf vorhanden ist oder c) bereits eine „ausbildungsähnliche“ Schulform absolviert wurde und eine zeitliche Anerkennung erfolgt – wie z. B. das Berufsgrundschuljahr.
- 8. Max bringt gute Leistungen sowohl in der Berufsschule als auch im Betrieb. Ist hier eine Verkürzung möglich?**  
 Ja. Dies wäre so ein typischer Fall. Bei guten Leistungen kann eine Verkürzung beantragt werden. Alle Beteiligten werden hierzu befragt, danach entscheidet die Kammer über den Antrag.
- 9. Kann eine Lehrzeit auch verlängert werden?**  
 Ja. Eine Verlängerung kann notwendig werden, damit der Azubi die Prüfung auch „schafft“. Hat er z. B. längere Fehlzeiten auf Grund von Krankheit oder ist er einfach nur langsamer und benötigt noch zusätzliche Zeit, dann würde einem solchen Verlängerungs-Antrag des Azubis entsprochen. Wichtigster Fall der Verlängerung tritt ein, wenn der Azubi durch die Prüfung gefallen ist. Eine Verlängerung der Lehre kann bis zu einem Jahr beansprucht werden.